

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 530.) Kartel = Konvention zwischen der Königlich = Preussischen und der Herzoglich = Braunschweig = Lüneburgischen Regierung. Vom 23ten Februar 1819.

Zwischen der Königlich = Preussischen Regierung einerseits, und der Herzoglich = Braunschweig = Lüneburgischen Regierung andererseits, ist nachstehende Kartel = Konvention verabredet und abgeschlossen worden.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention an gerechnet, von dem Militair der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Personen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten gehören und denselben mit Eid und Pflicht vermandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Artikel 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Ablieferungs = verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen kontrahirenden Theile erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der hohen kontrahirenden Theile zu denen eines dritten, und von diesen wiederum in die Lande des andern pajizirenden Theils, oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Theil mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengefügten Falle aber wird er dem pajizirenden Theile, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Jahrgang 1819.

D

Artikel

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten Mai 1819.)

Artikel 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des andern der hohen kontrahirenden Theile, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Lande, in welches er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermesst werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienste geeignet sey oder nicht. Schulden oder andere von dem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich anhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu verjagen.

Artikel 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel- und Reitzzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind und bei seiner Verhaftung bei ihm gefunden werden, oder auch nach der nähern Bestimmung des Artikels 20. in den Händen dritter Personen sich befinden sollten. Diese Verbindlichkeit tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert werden kann.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirende Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen belegenen, gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison oder sonstige bewaffnete Macht befindet) übereinkommen, an welchen eine, gegenseitig bekannt zu machende, Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Artikeln 11. und 12. stipulirten, Kosten beauftragt seyn wird.

Artikel 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militär- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen &c. sofort, unter Beifügung eines auszunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Artikel 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann,

bann, wenn er Gelegenheit gefunden, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur wenn über die Wichtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Artikel 9. Die im vorstehenden Artikel erwähnten Requisitionen ergehen königlich-Preussischer Seits an das Herzoglich-Braunschweigische Geheimerathskollegium, Herzoglich-Braunschweigischer Seits aber an die nächste königliche Provinzial-Regierung, oder an das Generalkommando der Preussischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. Sollten zwischen der königlich-Preussischen Regierung und andern deutschen Bundesstaaten, welche durch die Herzoglich-Braunschweigischen Lande von dem königlich-Preussischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preussischer Deserteurs vorkommen; so sind die Herzoglich-Braunschweigischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen, und den weitem Transport nach den in Gemäßheit des Artikels 6. zu bestimmenden Preussischen Ablieferungsorten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der Herzoglich-Braunschweigischen Lande selbst zuerst ergriffen worden wären. Eine gleiche Verpflichtung findet auch auf Seiten der königlich-Preussischen Behörden statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund der zwischen der Herzoglich-Braunschweigischen Regierung und andern deutschen Bundesstaaten bestehenden Kartel-Konventionen, Herzoglich-Braunschweigische Deserteurs das königlich-Preussische Gebiet berühren müssen, um ihre Auslieferung zu bewirken.

Artikel 11. An Unterhaltungskosten werden dem ausliefernden Theile für jeden Deserteur vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei gute Groschen Preussisch Kourant, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh, Berliner Gewicht, den Zentner zu einhundert und zehn Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Ablieferung.

Artikel 12. Außer diesen Kosten, und der im nachfolgenden Artikel 13. bemerkten Belohnung, kann ein Mehereres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der anzuliefernde Mann unter den Truppen desjenigen kontrahi-

renden Theils, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Artikel 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preussisch Kourant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehn Thalern Preussisch Kourant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht andrer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Artikel 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 14. Ueber den Empfang der Artikel 11. und 13. gedachten Kosten- und Gratifikationsersatzung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Artikel 15. Allen Behörden, besonders den Gränzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen Zeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 16. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, reserve- oder landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern kontrahirenden Theils oder zu dessen Truppen begeben, sind, jedoch nur auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen; und es soll mit dieser Ablieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairlicher Deserteurs in dieser Konvention bestimmt worden ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 17. Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der pazisirten Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne einen obrigkeitlichen Paß, oder eine sonstige hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel

Artikel 18. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallige Verweisung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der beiden pazifizirenden Theile angeworben werden.

Artikel 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 20. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Cartel- und sonstiges Reitzzeug, Armatur- und Montirungstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zur Erstattung des Werths angehalten, sondern auch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas an sich gebracht oder gekauft hat.

Artikel 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 22. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Obrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Kartelgeld bezahlt. Der Kommandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 21. zu behandeln ist.

Artikel 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder andrer Unterthanen zum Auetreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginns wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen.

Wer

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus, auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei dem Militair des andern Theils Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienste des andern Theils sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich, längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Kapitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Kapitulation ein.

Artikel 26. Es versteht sich, und wird hierdurch noch ausdrücklich erklärt, daß durch keine der vorstehenden Bestimmungen den künftigen etwaigen Beschlüssen des Bundestags, über einen allgemeinen Termin der Militairpflichtigkeit vorgegriffen, oder die bundesmäßige Auswanderungsfreiheit der Unterthanen beschränkt werden soll.

Artikel 27. Gegenwärtige Konvention wird beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedem der hohen kontrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So geschehen und unterzeichnet Berlin, den 23sten Februar Ein Tausend Achthundert und Neunzehn.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.

(No. 531.) Bekanntmachung der am 16ten August 1818., mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung, abgeschlossenen Kartellkonvention. Vom 18ten März 1819.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung ist, unter dem 16ten August v. J., eine Kartellkonvention abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung No. 421. (Jahrgang 1817. Seite 125. bis 131.) publizirten Kartellkonvention mit dem Königreich Sachsen, vom 18ten April 1817., mit Ausnahme der in der Anlage besonders abgedruckten Artikel 6., 9., 10., 12. und 23. völlig gleichlautend ist.

Indem diese Konvention, welche vom Tage der beiderseits zu gleicher Zeit zu bewirkenden Publikation an, in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Er. Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civilbehörden, wie auch von sämmtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen, in allen Stücken auf das Genaueste befolgt werde.

Berlin, den 18ten März 1819.

E. Fürst v. Hardenberg.

* * *

A u ß z u g

aus der zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung unter dem 16ten August 1818. abgeschlossenen Kartell-Konvention.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide kontrahirende Theile übereingekommen, daß die Königlich-Preussischen Heberläufer an die Kommandanturen Mainz und Coblenz, die Herzoglich-Nassauischen Heberläufer an die Herzoglichen Grenzäunter gegen sofortige Verichtigung der in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten abgeliefert werden sollen.

Was die Deserteurs von denen in den Niederlanden stehenden Herzoglichen Truppen betrifft; so sollen dieselben zwar ebenfalls ausgeliefert werden, jedoch sollen dabei in Hinsicht der Auslieferungsorte, und der zu erstattenden Kosten, diejenigen Bestimmungen gelten, welche in der jetzt in Unterhandlung begriffenen Kartellkonvention zwischen der Königlich-Preussischen und Königlich-Niederländischen Regierung, wegen der Niederländischen Deserteurs erfolgen werden.

Im Fall aber, daß Hindernisse eintreten sollten, wodurch die fragliche Kartellkonvention nicht zum Abschluß käme; so würde über die Deserteurs der in den Niederlanden stehenden Herzoglich-Nassauischen Truppen ein Zusatz-

tikel, zwischen der Königlich-Preussischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung, dieser Konvention beizufügen seyn.

Artikel 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergeben Preussischer Seits an die Herzogliche Landesregierung, oder das Herzogliche Generalkommando, und Nassauischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das Generalkommando der Preussischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben.

Von den Militärbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienste angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschliesslich, für den Tag 13½ Kr. oder 3 Groschen Preussisch Courant, für ein Pferd aber täglich 6 Pfund Hafer, 8 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen und dem marktüblichen Gewicht des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von 9 Fl. rheinisch für einen Mann ohne Pferd, und 18 Fl. rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgetretener Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartellgeld weg.

Artikel 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Kartellkonvention, von den Truppen des einen der hohen kontrahirenden Theile desertirt sind und entweder bei dem Militair des andern Souverains Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Bis zur Publikation dieser Konvention wird jedoch diejenige in Ausübung bleiben, welche zwischen dem Königlich-Preussischen Generalkommando im Großherzogthum Niederrhein und dem Herzoglich-Nassauischen Kriegeskollegio abgeschlossen wurde.



(No. 532.) **Kartel-Konvention** abgeschlossen zwischen Preußen und Württemberg unterm
31sten März, und ratifizirt am 18ten April 1819.

Nachdem Ihre Königliche Majestät von Preußen und von Württemberg zu mehrerer Beförderung des zwischen beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Vernehmens, eine Konvention wegen gegenseitiger Auslieferung der beiderseitigen Deserteurs und der sonst austretenden Militairpflichtigen Mannschaft zu errichten beschloffen haben, so sind zu dem Ende beauftragt und bevollmächtigt worden:

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen,
Allerhöchstseffen Geheimer Staatsrath, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei dem königlich-Württembergischen und Großherzoglich-Badischen Hofe, Johann Emanuel von Küster, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse und des eisernen Kreuzes;

Und von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg,
Allerhöchstseffen Geheimer Rath, Staats-Minister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten und Oberst Kammerherr, Ferdinand Graf von Zeppelein, Großkreuz des königlichen Ordens der Württembergischen Krone, und des königlich-Ungarischen St. Stephan-Ordens, Ritter der königlich-Preussischen schwarzen und rothen Adler-Orden, des Kaiserlich-Russischen St. Alexander-Newsky-Ordens und des Malthefer-Ordens,
welche nachstehende Vertragspunkte unter Vorbehalt beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation, verabrebet und festgestellt haben.

Artikel 1. Alle in Zukunft und zwar von dem Tage der Publikation gegenwärtiger Konvention, nach vorausgegangener Ratifikation, an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande oder zu dessen Truppen, wenn diese sich auch außerhalb ihres Vaterlandes befinden sollten, desertirende Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Artikel 2. Als Deserteur werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der mit demselben in gleichen Verhältnissen stehenden bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören und demselben mit Eid und Pflicht verwanbt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder dem übrigen Militair-Fuhrwesen dienenden Trainfolclaten oder sonst etwa angestellten Knechte.

Ein gleiches findet auch auf die Dienerschaft der Offiziere und die mitgenommenen Pferde und Effekten Anwendung.

Artikel 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre,

so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge bestanden, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der pazifizirenden Souverains zu denen eines Dritten, und von diesem wiederum in die Lande des andern pazifizirenden Souverains oder sonst zu dessen Truppen desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Fall aber wird er dem pazifizirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Artikel 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

- a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, und also vermittlest Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;
- b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er übergetreten ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe, in sofern diese es zuläßt, der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermesst werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Artikel 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzzeug, Armatur, Montirungsstücke und sonstige herrschaftliche Militaireffekten, welche von dem Deserteur etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Artikel 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, sind beide hohe kontrahirende Theile über bestimmte, an ihren Grenzen belegene, Ablieferungsorte übereingekommen, und wird von Königlich-Preussischer Seite hierzu Erfurt und Saarlouis, und von Königlich-Württembergischer Seite Mergentheim und Gerabronn angenommen. In diesen genannten Ablieferungsorten wird eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller, in den nachfolgenden Elften und Dreizehnten Artikeln stipulirten, Kosten beauftragt werden.

Artikel

Artikel 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen &c. sofort, unter Befügung eines aufzunehmenden Protokolls an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungs-orte, gegen Beschleunigung übergeben.

Artikel 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn; so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienst des gedachten Staats angestellt, oder in diesem Staate überhaupt auf irgend eine Art ansäßig zu werden. Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung, bis zur nähern Berichtigung der angegebenen Thatsachen, Anstand zu geben.

Artikel 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen an die gegenseitigen Landes-Regierungen oder an das Generalkommando der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, oder von dem Militair als solche erkannt und verhaftet werden, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dieses der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Artikel 10. Sollten zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und andern Staaten, welche durch die königlich-Württembergischen Staaten von dem Preussischen Gebiete getrennt sind, Kartel-Konventionen bestehen, oder noch geschlossen werden, in deren Folge Auslieferungsfälle Preussischer Deserteurs vorkommen; so sind die königlich-Württembergischen Behörden verpflichtet, dergleichen Deserteurs von solchen hinterliegenden dritten Staaten anzunehmen und den weitem Transport nach den im Sechsten Artikel bestimmten Preussischen Ablieferungs-Orten in eben der Art zu veranstalten, als ob solche Deserteurs innerhalb der königlich-Württembergischen Staaten selbst zuerst ergriffen worden wären.

Eine gleiche Verpflichtung findet auf Seiten der königlich-Preussischen Behörden Statt, wenn in ähnlichen Fällen, auf den Grund zwischen Seiner Majestät dem Könige von Württemberg und andern Staaten bestehender Kartel-Konventionen königlich-Württembergische Deserteurs das königlich-Preussische Gebiet passiren müssen, um ihre Auslieferung zu bewürken.

Artikel 11. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preussisch Kourant

W 2 ober

oder 13 Kreuzer Rheinisch, für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu und Drei Pfund Stroh gutgethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Artikel 12. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel bemerkten Belohnung kann ein mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden; auch findet bei dem im 4ten Artikel Buchstab b. bestimmten Falle keine Vergütung der Unterhaltungskosten für die Zeit statt, welche der Deserteur wegen begangener Verbrechen in Unterjuchung oder im Gefängniß gewesen ist.

Artikel 13. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thalern Preussisch Kourant oder Acht Gulden Fünf und Bierzig Kreuzer Rheinisch für einen Mann ohne Pferd; und von Zehn Thalern Preussisch Kourant, oder Siebenzehn Gulden Dreißig Kreuzer Rheinisch für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wiedererstattet werden.

In Rücksicht anderer ausgeleitener Militairpflichtigen, die nicht nach dem zweiten Artikel in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Artikel 14. Ueber den Empfang der im Elften und Dreizehnten Artikel gedachten Kosten- und Gratifikations-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzubalten.

Artikel 15. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen oder andern Anzeichen sich ergibt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen oder nach Umständen zu verhaften.

Artikel 16. Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, militairpflichtige oder zur bewaffneten Landes-Macht gehörige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Ver-

Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Konvention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Artikel 17. Um den im vorstehenden Artikel enthaltenen Bestimmungen noch mehr entgegen zu kommen, sollen diejenigen Individuen, welche nach den Befehlen eines jeden der pazifizirenden Staaten im militäirpflichtigen Alter sind und bei Ueberschreitung der jenseitigen Grenzen ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militäirpflichtigkeit gegen ihren Staat entziehen wollen, sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 18. Den beiderseitigen Behörden und Untertbanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militäirpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie erwanigter Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 19. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militäirpflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Artikel 20. Gleichmäßig wird es den Untertbanen beider kontrahirenden Mächte untersagt werden von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel- und Reitzeng, Armatur- und Konfirungsgüter und andere Militäir-Requisiten zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht nur zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Gegenstände ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Wertes angehalten, sondern noch überdies mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 21. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militäirpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 22. Als eine Verletzung des Gebiets ist indessen nicht anzuziehen, wenn von einem Kommando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche befindet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Civilobrigkeit oder der Militärbehörde verhaftet wird, kein Kartelgeld gezahlt. Der Kommandirende darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach dem Ein und zwanzigsten Artikel zu behandeln ist.

Artikel 23. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion oder anderer Unterthanen zum Austrreten, mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt.

Wer eines solchen Beginneß wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht hat, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 24. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Konvention von den Truppen der einen der kontrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militärdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 25. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militärdienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre, nach Publikation gegenwärtiger Konvention, desfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich erteilt werden.

Artikel 26. Gegenwärtige Konvention, deren Ratifikation binnen Sechs Wochen umgewechselt werden soll, wird von den hohen kontrahirenden Mächten beiderseits zu gleicher Zeit, zur genauesten Befolgung, publizirt werden, und ist gültig und geschlossen auf Sechs Jahre, mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgter Aufkündigung, welche sodann jederzeit jedweder hohen kontrahirenden Theile, Ein Jahr voraus frei steht.

So geschehen und unterzeichnet zu Stuttgart, den Ein und Dreißigsten März Ein Tausend Acht Hundert und Neunzehn.

(L. S.) v. Küster.

(L. S.) Graf v. Zeppelein.

Vorstehende Konvention ist von Seiner Königlichen Majestät unterm 18ten April 1819. ratifizirt worden.

(No. 533.) Bekanntmachung der am 31sten März d. J. mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen. Vom 16ten April 1819.

Zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung ist unterm 31sten März d. J., wegen gegenseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen, eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit der durch die Gesetzsammlung vom vorigen Jahre sub No. 8. (pag. 53 — 57.) publicirten dergleichen Konvention mit dem Königreich Baiern, vom 9ten Mai v. J., mit Ausnahme des in der Anlage besonders abgedruckten Artikels 12., völlig gleichlautend ist.

Zudem diese Uebereinkunft, welche vom Tage der Publikation an in Kraft tritt, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ist es der Wille Seiner Majestät des Königs, daß dieselbe von allen Militair- und Civil-Behörden, wie auch von sämtlichen Allerhöchst-Ihren Unterthanen in allen Stücken auf das Genauste befolgt werde. Berlin, den 16ten April 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Graf von Bernstorff.

* * *

A u s z u g

aus der zwischen der Königlich-Preussischen und der Herzoglich-Nassauischen Regierung unterm 31sten März d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Uebernahme der Wagabunden und Ausgewiesenen.

Artikel 12. Den angrenzenden königlichen Provinzial-Regierungen und der Herzoglichen Landes-Regierung zu Wiesbaden bleibt es überlassen, wegen der näher zu bestimmenden Richtung der Transporte und der beiderseitigen Uebereinstimmung sich zu vereinigen.

(No. 534.) Bekanntmachung des Chaussee-Geld-Tarifs vom 31sten Januar d. J. De dato den 22sten April 1819.

Nachstehender Chaussee-Tarif für eine Meile von 2000 Ruthen, soll in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31sten Januar d. J. in sämtlichen Provinzen diesseits der Weser gelten. Berlin, den 22sten April 1819.

Der Minister des Handels &c.

Graf v. Bülow.

Chaussee

Chaussee = Geld = Tarif

für eine Meile von 2000 Preussischen Ruthen.

Zur 2

| | | |
|----|--|-----|
| 1. | Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren: | |
| | a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier | 1 6 |
| | b) ledig, dito „ „ „ „ „ | 8 |
| | Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier: | |
| | a) beladen | 8 |
| | b) ledig | 4 |
| 2. | Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabinets, und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd | 1 — |
| 3. | Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierrädrige Land- und Bauernwagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse befahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier: | |
| | a) beladen | 8 |
| | b) ledig | 4 |
| 4. | Von einem Pferde oder Maulthier, beladen mit einem Reiter, oder ledig | 4 |
| 5. | Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel | 2 |
| 6. | Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei; von fünf Stück | 2 |
| 7. | Schweine, Schaafe, Ziegen, in Heerden, von zehn Stück | 4 |
| | Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfsägeln oder Stiften beschlagen sind, welche $\frac{1}{2}$ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tariffsaß. | |

A u s n a h m e n .

Chaussee = Geld wird nicht erhoben:

- a) von Königl. und der Prinzen des Königl. Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthierren bespannt sind;
- b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;
- c) von Königl. Couriers und von der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Postpferden;
- d) von Feuerlöschungs- und Hülfss-Kreis-Fuhren;
- e) von Wirtschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;
- f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien aufahren;
- g) von den Fuhrwerken oder Pferden, der beim Chaussee-Wesen angestellten Bau-Beamten, innerhalb ihres Geschäftsbereichs.

Ergeben Berlin, den 31sten Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der preussischen Preussen und Walern abschließenden Kartel-Konvention vom 2ten Mai 1818. (Sammelung, Jahrgang 1818, pagina 36.) Nr. 12, Seite 3, Art. 1160, Absatz 1, bei der Erwähnung als Berichtete der zu lesen, welcher zur Abfertigung für die Defecturen aus den beiderseitigen Abgaben bestimmt werden.

